



1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 27.07.2016
2. Landkreis Börde: Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten und -gemischen
3. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 27.07.2016
4. Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH: Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015
5. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 27.07.2016

Die nächste ordentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 27.07.2016, 15:00 Uhr in den Sitzungsräumen des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 18.05.2016 - öffentlicher Teil
- 5 Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
- 6 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 18.05.2016 - nichtöffentlicher Teil
- 8 nichtöffentliche Vorlagen
- 8.1 Vergabeangelegenheiten
- 9 nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

- 10 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 11 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 14.07.2016

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Der Landkreis Börde, Untere Abfallbehörde, ändert auf Grundlage des § 62 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), die Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen vom 19.07.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Börde Nr. 52/1 am 07.08.13 wie folgt:

1. Die Punkte 5 und 7 der Allgemeinverfügung werden aufgehoben.
2. Der Punkt 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:
Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, welche nach chemischer Untersuchung PFT (perfluorierte Tenside) von mehr als 100 µg/kg TS (Summe: PFOA und PFOS) aufweisen, sind einer Beseitigung durch Verbrennung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.

Begründung:

Die Regelungen betreffen Klärschlämme im Sinne der Begriffsbestimmungen über Klärschlämme gemäß § 2 Abs. 2 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)¹. Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten danach auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische. Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen zulässigen Ausgangsstoffen (vgl. Anlage 2, Tabelle 7) gemäß Düngemittelverordnung – DüMV². Klärschlammkomposte sind kompostierte Klärschlammgemische.

Klärschlamm darf gemäß der AbfKlärV auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Aufbringung nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird.

Im Rahmen jeder bodenbezogenen Nutzung von Klärschlämmen gelten die Bestimmungen des Düngemittelrechts und hier insbesondere der DüMV ergänzend. (§ 3 Abs. 1 AbfKlärV) In Fällen einer bodenbezogenen Nutzung durch Auf- oder Einbringung von Klärschlämmen auf oder in Böden sowie zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder bei Maßnahmen des Landschaftsbaus sind die materiellen Vorgaben gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)³ und subsidiär der DüMV einzuhalten. Gemäß den Bestimmungen der DüMV gelten seit 01.01.2015 auch beim Inverkehrbringen von Klärschlämmen die generell für Düngemittel festgelegten Schadstoffgrenzwerte.

Gemäß Anlage 2, Tabelle 1, Ziffer 1.4.9 - PFT - der DüMV ist die bodenbezogene Nutzung von Klärschlämmen nur zulässig, sofern der im Klärschlamm gemessene Grenzwert für PFT [Summe aus Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS)] von 0,1 mg/kg TS nicht überschritten wird.

Mit diesen getroffenen Regelungen wurde der Grenzwert für PFT (PFOA und PFOS) an die Vorgaben gemäß DüMV angeglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nie-

derschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben einzulegen.

Haldensleben, 29.06.2016

gez. Walker
Landrat

¹Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);

²Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I S. 886);

³Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Amtliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENSLEBEN „UNTERE OHRE“

DIE NÄCHSTE SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENSLEBEN „UNTERE OHRE“ FINDET AM 27. JULI 2016, UM 17.30 UHR, IN HALDENSLEBEN, BURGWALL 6, SITZUNGSRaum STATT UND WIRD HIERMIT ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN.

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30. März 2016 – öffentlicher Teil –
3. Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung vom 30. März 2016
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Anfragen und Mitteilungen

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

6. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30. März 2016 – nichtöffentlicher Teil –
7. Grundstücksangelegenheiten, **Vorlage 869/2016**
8. Anfragen und Mitteilungen

Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer

Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH

Die Gesellschafterversammlung der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH hat am 15.06.2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit einer Bilanzsumme von 3.138.193,09 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 2.947,22 EUR festgestellt. Der Bilanzverlust wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die BRV AG, Charlottenstraße 7, 06108 Halle (Saale) mit Datum vom 15. April 2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 01.08.2016 bis 05.08.2016 in der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH, Meitzendorfer Straße 2, 39326 Wolmirstedt OT Elbeu, in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Die Offenlegungsvorschriften der §§ 325 ff HGB bleiben unberührt.

Wolmirstedt, den 07.07.2016

gez. Reinhard Schulz
Geschäftsführer

gez. Uwe Schulze
Prokurist

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de